

# Gebührenverordnung

## Reformierte Kirchgemeinde Brienz

zum Reglement über die Benutzung der Gebäude und Infrastruktur  
und kirchlichen Dienstleistungen



Foto: Samuel Müller

Gültig ab 01.07.2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Grundsätzliches .....</b>	<b>3</b>
Währung .....	3
Rechnungsstellung.....	3
In der Gebühr inbegriffen .....	3
Vereine.....	3
Ausserordentliche Gebühren.....	3
Annulation.....	3
Annulation einer Trauung.....	3
<b>2. Benutzung Kirchgemeindehaus Kienholz .....</b>	<b>4</b>
Personen mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz.....	4
Personen ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz.....	4
<b>3. Benutzung Pfrundscheune .....</b>	<b>4</b>
Personen mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz.....	4
Personen ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz.....	4
<b>4. Benutzung der Kirchen in Brienz, Brienzwiler, Oberried .....</b>	<b>5</b>
Ortsansässige Vereine für eigene Veranstaltung oder gemeinnütziger Anlass.....	5
Personen mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz.....	5
Auswärtige Vereine und Personen ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz .....	5
Ton- und Bildaufnahmen .....	5
<b>5. Kirchliche Trauungen .....</b>	<b>5</b>
Brautpaare mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz, von denen mindestens eine Person Mitglied der Reformierten Landeskirche ist.....	6
Brautpaare, von denen mindestens eine Person in der Reformierten Kirchgemeinde Brienz konfirmiert wurde und Mitglied der Reformierten Landeskirche ist. ....	6
Brautpaare, von denen mindestens eine Person der Reformierten Kirchen Bern- Jura-Solothurn angehört. ....	6
Brautpaare, die nicht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören.....	6
Proben mit dem Organisten .....	6
<b>6. Kirchliche Abdankung.....</b>	<b>7</b>
Der Verstorbene war Mitglied der Reformierten, Katholischen oder Christkatholischen Landeskirche.....	7
Der Verstorbene war nicht Mitglied der Reformierten, Katholischen oder Christkatholischen Landeskirche.....	7
<b>7. Kirchliche Unterweisung (KUW).....</b>	<b>7</b>
Kinder und Jugendliche, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied der Reformierten Landeskirche ist. ....	7
Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht Mitglieder der Reformierten Landeskirche sind.....	7
<b>8. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>Anhang I Hausordnungen .....</b>	<b>9</b>

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

## 1. Grundsätzliches

Währung	Alle Gebühren sind in Schweizer Franken angegeben.
Rechnungsstellung	<p>Sämtliche Gebühren werden nach der Benutzung in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Gebühren für Jahresnutzungen werden jährlich in Rechnung gestellt.</p> <p>Bei Trauungen erfolgt die Rechnungsstellung nach Eingang der unterschriebenen Reservation.</p>
In der Gebühr inbegriffen	In der Regel sind in den Nutzungsgebühren Wasser, Strom, Heizung, Benutzung des Mobiliars, einfache Administration und Übergabe und Abnahme des Objekts inbegriffen.
Vereine	Für die Gebühr bei einem Verein ist die Sitzgemeinde des Vereins massgebend.
Ausserordentliche Gebühren	Alle ausserordentlichen Aufwendungen, insbesondere für erhöhten administrativen Aufwand, nicht ordnungsgemässe Rückgabe sowie zusätzlicher Reinigungsaufwand, werden mit einem Stundenansatz von CHF 60.00 verrechnet.
Annulation	<p>Wird eine Reservation annulliert, werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zwei und mehr Monate vor dem Termin 25% der Gebühren</li><li>- Weniger als zwei Monate vor dem Termin 50 % der Gebühren</li><li>- Bei Nichterscheinen 100% der Gebühren</li></ul>
Annulation einer Trauung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zwei und mehr Monate vor dem Termin Gebühr: CHF 200.00</li><li>- Weniger als zwei Monate vor dem Termin Gebühr: CHF 300.00</li></ul>

## 2. Benutzung Kirchgemeindehaus Kienholz

Personen <b>mit</b> Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz	<b>Oberes Stockwerk</b> bis 5 Stunden Gebühr: CHF 200.00	über 5 Stunden Gebühr: CHF 250.00
	<b>Schulzimmer</b> bis 2 Stunden Gebühr: CHF 30.00	über 2 Stunden Gebühr: CHF 50.00
	<b>Vorträge, Sitzungen, Kurs</b> bis 2 Stunden Gebühr: CHF 30.00	
Personen <b>ohne</b> Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz	<b>Oberes Stockwerk</b> bis 5 Stunden Gebühr: CHF 300.00	über 5 Stunden Gebühr: CHF 350.00
	<b>Vorträge, Sitzungen, Kurse</b> bis 2 Stunden Gebühr: CHF 30.00	

## 3. Benutzung Pfrundscheune

Personen <b>mit</b> Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz	<b>Ganzes Haus</b> bis 5 Stunden Gebühr: CHF 200.00	über 5 Stunden Gebühr: CHF 250.00
	<b>Erdgeschoss (inkl. Küche)</b> bis 5 Stunden Gebühr: CHF 100.00	über 5 Stunden Gebühr: CHF 150
	<b>Nur oberer Saal (inkl. Küche)</b> bis 5 Stunden Gebühr: CHF 180.00	über 5 Stunden Gebühr: CHF 230.00
	<b>Vorträge, Sitzungen, Kurse</b> bis 2 Stunden Gebühr: CHF 30.00	
Personen <b>ohne</b> Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz	<b>Ganzes Haus</b> bis 5 Stunden Gebühr: CHF 300.00	über 5 Stunden Gebühr: CHF 350.00
	<b>Erdgeschoss (inkl. Küche)</b> bis 5 Stunden Gebühr: CHF 200.00	über 5 Stunden Gebühr: 250.00
	<b>Nur oberer Saal (inkl. Küche)</b> bis 5 Stunden Gebühr: CHF 280.00	über 5 Stunden Gebühr: CHF 330.00
	<b>Vorträge, Sitzungen, Kurse</b> bis 2 Stunden Gebühr: CHF 30.00	

## 4. Benutzung der Kirchen in Brienz, Brienzwiler, Oberried

<p>Ortsansässige Vereine für eigene Veranstaltung oder gemeinnütziger Anlass</p>	<p><b>Benutzung Kirche</b> (für 24 Std.) Gebühr: keine</p> <p><b>Zusätzliche Proben</b> (1 Probe kostenlos) Gebühr: CHF 75.00</p> <p><b>Zusätzlicher Aufwand für das Personal</b> Gebühr: CHF 60.00/Stunde</p>	<p><b>Podest</b> (nur in der Kirche Brienz vorhanden) Gebühr: CHF 120.00</p>
<p>Personen <b>mit</b> Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz</p>	<p><b>Benutzung Kirche</b> (für 24 Std.) Gebühr: 150.00</p> <p><b>Zusätzliche Proben</b> (1 Probe kostenlos) Gebühr: CHF 75.00</p> <p><b>Zusätzlicher Aufwand für das Personal</b> Gebühr: CHF 60.00/Stunde</p>	<p><b>Podest</b> (nur in der Kirche Brienz vorhanden) Gebühr: CHF 120.00</p>
<p>Auswärtige Vereine und Personen <b>ohne</b> Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz</p>	<p><b>Benutzung Kirche</b> (für 24 Std.) Gebühr: 300.00</p> <p><b>Zusätzliche Proben</b> (1 Probe kostenlos) Gebühr: CHF 75.00</p> <p><b>Zusätzlicher Aufwand für das Personal</b> Gebühr: CHF 60.00/Stunde</p>	<p><b>Podest</b> (nur in der Kirche Brienz vorhanden) Gebühr: CHF 120.00</p>
<p>Ton- und Bildaufnahmen</p>	<p><b>Benutzung Kirche</b> (pro Tag) Gebühr: 750.00</p> <p><b>Zusätzlicher Aufwand für das Personal</b> Gebühr: CHF 60.00/Stunde</p>	<p><b>Podest</b> (nur in der Kirche Brienz vorhanden) Gebühr: CHF 120.00</p>

## 5. Kirchliche Trauungen

Brautpaare, von denen mindestens eine Person in der Reformierten Kirchgemeinde Brienz wohnt <b>und</b> von denen mindestens eine Person Mitglied der Reformierten Landeskirche ist.	Gebühr: keine
Brautpaare, von denen mindestens eine Person in der Reformierten Kirchgemeinde Brienz konfirmiert wurde <b>und</b> Mitglied der Reformierten Landeskirche ist.	Gebühr: keine
Brautpaare, von denen mindestens eine Person der Reformierten Kirchen Bern- Jura- Solothurn angehört.	<p><b>Mit Pfarrer der KG Brienz und dem Organisten der KG Brienz</b> Gebühr: CHF 750.00</p> <p><b>Mit Pfarrer der KG Brienz ohne den Organisten der KG Brienz</b> Gebühr: CHF 600.00</p> <p><b>Ohne Pfarrer mit dem Organisten der KG Brienz</b> Gebühr: CHF 500.00</p> <p><b>Ohne Pfarrer ohne den Organisten der KG Brienz</b> Gebühr: CHF 300.00</p>
Brautpaare, die nicht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören.	<p><b>Mit Pfarrer der KG Brienz und dem Organisten der KG Brienz</b> Gebühr: CHF 1'500.00</p> <p><b>Mit Pfarrer der KG Brienz ohne den Organisten der KG Brienz</b> Gebühr: CHF 1'350.00</p> <p><b>Ohne Pfarrer mit dem Organisten der KG Brienz</b> Gebühr: CHF 1'250.00</p> <p><b>Ohne Pfarrer ohne den Organisten der KG Brienz</b> Gebühr: CHF 1'100.00</p>

Die Gebühren bleiben unverändert, wenn die Trauung ausserhalb der Kirche durchgeführt wird.

Proben mit dem Organisten	<p><b>Diese Gebühr ist dem Organisten direkt zu bezahlen</b> Gebühr: CHF 80.00 pro Stunde</p>
---------------------------	---

## 6. Kirchliche Abdankung

Der Verstorbene war Mitglied der Reformierten, Katholischen oder Christkatholischen Landeskirche.	<b>Mit Pfarrer der KG Brienz und dem Organisten der KG Brienz</b> Gebühr: keine
Der Verstorbene war <b>nicht</b> Mitglied der Reformierten, Katholischen oder Christkatholischen Landeskirche.	<b>Mit Pfarrer der KG Brienz und dem Organisten der KG Brienz Friedhof und Benutzung der Kirche</b> Gebühr: CHF 800.00
	<b>Mit Pfarrer der KG Brienz Friedhof ohne Benutzung der Kirche</b> Gebühr: CHF 500.00
	<b>Mit auswärtigem Pfarrer und dem Organisten der KG Brienz Benutzung der Kirche</b> Gebühr: CHF 500.00
	<b>Mit auswärtigem Pfarrer ohne Organisten der KG Brienz Benutzung der Kirche</b> Gebühr: CHF 300.00

## 7. Kirchliche Unterweisung (KUW)

Kinder und Jugendliche, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied der Reformierten Landeskirche ist.	Gebühr: keine
Kinder und Jugendliche, deren Eltern <b>nicht</b> Mitglieder der Reformierten Landeskirche sind.	<b>Unter- und Mittelstufe (1. bis 6. Klasse)</b> Gebühr: CHF 80.00 pro Schuljahr
	<b>Oberstufe (7. bis 9. Klasse)</b> Gebühr: CHF 100.00 pro Schuljahr

## 8. Schlussbestimmungen

### **Inkrafttreten:**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind allfällige weitere widersprechende Vorschriften und das Benutzungsreglement der Gebäude und Infrastruktur der Kirchgemeinde Brienz vom 01.01.2020 und die Verordnung über die Benutzung der Gebäude / Infrastruktur, Tarife der Gebäude / Infrastruktur und Tarife der kirchlichen Dienstleistungen vom 01.01.2020, aufgehoben.

### **Genehmigung:**

Diese Gebührenverordnung wurde vom Kirchgemeinderat Brienz an seiner Sitzung vom 12. Mai 2025 genehmigt.

Brienz, 24.06.2025

### **Reformierte Kirchgemeinde Brienz**

Die Präsidentin

Die Sekretärin:

Heidi Rohr

Zora Herren

### **Auflagezeugnis:**

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 22.05.2025 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist (30 Tage ab 22.05.2025) sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 24.06.2025

Die Sekretärin:

Zora Herren

# Anhang I

## Hausordnungen

### Hausordnung Kirchgemeindehaus Kienholz (Abkürzung KGH)

Willkommen in diesem Haus. Wir wünschen Ihnen schöne und fröhliche, wie auch besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Gäste. Damit auch nachfolgende Benutzer Freude am KGH haben, bitten wir Sie, folgende Regeln zu beachten:

#### 1. **Übernahme und Rückgabe der Räume**

Die Übernahme und Rückgabe der Räume und der Schlüssel sind rechtzeitig mit dem Beauftragten der Kirchgemeinde abzusprechen 033 951 20 46.

#### 2. **Reinigung**

Die Räume sind besenrein zu übergeben, Tische und Stühle feucht zu reinigen. Kehrriechsäcke sind mitzubringen. Der Kehrriech ist vom Benutzer zu entsorgen. Bei einer ungenügenden Reinigung wird, unter Kostenfolge für den Benutzer, eine Nachreinigung durch den Beauftragten veranlasst.

#### 3. **Tisch- und Stuhlordnung**

Die Tische und Stühle sind wieder gemäss dem im Reduit aufgehängten Plan zu platzieren.

#### 4. **Sorgfaltspflicht**

Mobiliar und Einrichtungen sind durch den Benutzer sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden ist der Benutzer haftbar. Beschädigungen sind spätestens bei der Abgabe dem Beauftragten zu melden.

#### 5. **Rauchen und Alkohol**

Im ganzen Haus gilt ein striktes Rauchverbot. Die Alkoholabgabe an Jugendliche unter 16/18 Jahren ist gemäss gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

#### 6. **Küchenbenutzung**

Die Küchenbenutzung mit Geschirr ist im Tarif inbegriffen. Küchentücher sind mitzubringen. Zerbrochenes Geschirr ist zu bezahlen. Die Abwaschmaschine ist gemäss Anleitung zu bedienen. Wichtig: Nach dem Abwasch bzw. nach dem Reinigungsprogramm die Maschine ausschalten.

#### 7. **Türen / Fenster und Licht**

Bitte löschen Sie in allen Räumen (auch Toiletten) das Licht. Stellen Sie sicher, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen und Aussentüren abgeschlossen sind.

#### 8. **Nachtruhe**

Mit Rücksicht auf die Nachbarn ist Lärm nach 22.00 Uhr im und um das KGH zu vermeiden.

#### 9. **Parkplätze**

Die Parkplätze beim Haupteingang des KGH können gratis benutzt werden. Gebührenpflichtige sind westlich des KGH vorhanden.

#### 10. **Haftung**

Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen sich maximal 200 Personen im KGH aufhalten. Aussentüren (Fluchtwege) sind freizuhalten.

## Hausordnung Pfrundscheune

Willkommen in diesem Haus. Wir wünschen Ihnen schöne und fröhliche, wie auch besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Gäste. Damit auch nachfolgende Benutzer Freude an der Pfrundscheune haben, bitten wir Sie, folgende Regeln zu beachten:

### 1. **Übernahme und Rückgabe der Räume**

Die Übernahme und Rückgabe der Räume und der Schlüssel sind rechtzeitig mit dem Beauftragten der Kirchgemeinde abzusprechen 033 951 20 46.

### 2. **Reinigung**

Die Räume sind besenrein zu übergeben, Tische und Stühle feucht zu reinigen. Kehrichtsäcke sind mitzubringen. Der Kehricht ist vom Benutzer zu entsorgen. Bei einer ungenügenden Reinigung wird, unter Kostenfolge für den Benutzer, eine Nachreinigung durch den Beauftragten veranlasst.

### 3. **Tisch- und Stuhlordnung**

Die Tische und Stühle sind wieder so zu platzieren, wie Sie diese angetroffen haben.

### 4. **Sorgfaltspflicht**

Mobiliar und Einrichtungen sind durch den Benutzer sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden ist der Benutzer haftbar. Beschädigungen sind spätestens bei der Abgabe dem Beauftragten zu melden.

### 5. **Rauchen und Alkohol**

Im ganzen Haus gilt ein striktes Rauchverbot. Die Alkoholabgabe an Jugendliche unter 16/18 Jahren ist gemäss gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

### 6. **Küchenbenutzung**

Die Küchenbenutzung mit Geschirr ist im Tarif inbegriffen. Küchentücher sind mitzubringen. Zerbrochenes Geschirr ist gemäss Tabelle im Küchenschrank zu bezahlen. Die Abwaschmaschine ist gemäss Anleitung zu bedienen. Wichtig: Nach dem Abwasch bzw. nach dem Reinigungsprogramm die Maschine ausschalten.

### 7. **Türen / Fenster und Licht**

Bitte löschen Sie in allen Räumen (auch Toiletten) das Licht. Stellen Sie sicher, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen und Aussentüren abgeschlossen sind.

### 8. **Nachtruhe**

Mit Rücksicht auf die Nachbarn ist Lärm nach 22.00 Uhr im und um die Pfrundscheune zu vermeiden.

### 9. **Parkplätze**

Während den Sonntagsgottesdiensten von 09.00 – 11.00 sind die Parkplätze bei der Kirche frei zu halten.

### 10. **Unterstand Süd-Ostseite**

Der Unterstand auf der Süd-Ostseite kann nicht benutzt werden.

### 11. **Haftung**

Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen sich maximal 100 Personen in der Pfrundscheune aufhalten. Im OG sind maximal 50 Personen zulässig. Aussentüren (Fluchtwege) sind freizuhalten.

## Hausordnung Kirchen Brienz, Brienzwiler und Oberried

Diese Hausordnung gilt für kulturelle Veranstaltungen. Alle Anlässe müssen öffentlich sein.

### 1. **Übernahme und Rückgabe der Kirche**

Die Übernahme und Rückgabe der Kirche ist rechtzeitig mit dem Beauftragten der Kirchgemeinde abzusprechen. Der Beauftragte ist während der Veranstaltung in der Kirche anwesend. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

### 2. **Werbung**

Jegliche Art von Werbung im Innern der Kirchen und auf dem Kirchenareal ist untersagt. Die Werbung in der Öffentlichkeit ist Sache des Veranstalters.

### 3. **Aufbauten**

Das Aufstellen des Podests in der Kirche Brienz darf nur durch das Personal der Kirchgemeinde vorgenommen werden.

Für Gottesdienste, Abdankungen oder Trauungen müssen störende Aufbauten im Chor durch den Veranstalter entfernt werden.

### 4. **Fluchtwege / Sicherheit**

Zusatzbestuhlungen im Kirchenraum sind nicht gestattet. Aus feuerpolizeilichen Gründen muss für genügend Fluchtwege gesorgt werden. Die Ausgangstüren dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden und müssen frei zugänglich sein.

Maximale Anzahl Personen in der Kirche:

Brienz: 300

Brienzwiler: 80

Oberried: 150

### 5. **Rauchen**

In allen drei Kirchen gilt ein striktes Rauchverbot.

### 6. **Sorgfaltspflicht**

Mobiliar und Einrichtungen sind durch den Benutzer sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden ist der Benutzer haftbar. Beschädigungen sind dem Beauftragten zu melden.

### 7. **Orgel / Klavier**

Um die Benutzung der Orgel oder des Klaviers muss beim Beauftragten angefragt werden. Die Kirchgemeinde bestimmt, wer und wann die Stimmung der beiden Instrumente durchführt. Wird vom Veranstalter eine Stimmung verlangt, geht das auf seine Kosten.

### 8. **Haftung**

Die Kirchgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Veranstalter haben für eine geeignete Haftpflichtversicherung zu sorgen.